



Inhalt

Sonstige Bekanntmachungen:

- Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes

Aufgrund der Art. 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Cham folgende

Satzung

zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 07. Juli 1997 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 26 vom 10. Juli 1997), zuletzt geändert durch Satzung vom 04.05.2021 (Amtsblatt für den Landkreis Cham Nr. 38 vom 14.05.2021).

§ 1

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 8

Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist, mit Ausnahme des Aufwands der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, bei Bodenklasse 3 bis 5 ohne Oberflächenbefestigung pauschal mit 58,90 EUR pro Meter Rohrleitung zu erstatten. Der Einheitssatz erhöht sich bei Grundstücken, deren Anschluss sich wegen besonders schwieriger Geländeverhältnisse gegenüber den Durchschnittsaufwendungen um einen 20 von Hundert übersteigenden Prozentsatz verteuert, um den darüberhinausgehenden tatsächlichen Aufwand. Die Erstattungspflicht entfällt für die ersten 20 Meter des Grundstücksanschlusses.

§ 11 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

§ 11

Verbrauchsgebühr

(3) Die Gebühr beträgt 1,55 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,55 EUR pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Cham, den 23. November 2021
Landkreis Cham
Franz Löffler
Landrat

Angaben nach der Preisangabenverordnung (PAngV) zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes Stand 01.01.2022

I. Beiträge

Beiträge werden entsprechend §§ 1 – 7 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes erhoben. Sie betragen

- pro m² Grundstücksfläche
0,84 € netto
0,90 € brutto (incl. 7 % MwSt)
- pro m² Geschossfläche
3,02 € netto
3,23 € brutto (incl. 7 % MwSt)

II. Kostenerstattungen

Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS ist entsprechend der Regelung des § 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes zu erstatten. Er beträgt

pauschal pro Meter Rohrleitung
58,90 € netto
63,02 € brutto (incl. 7 % MwSt)

III. Gebühren

Die **Grundgebühr** wird entsprechend § 10 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes erho-

ben. Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Q_n (Nenndurchfluss) bzw. mit Q₃ (Dauerdurchfluss)

Nenndurchfluss	Dauerdurchfluss	Netto	Brutto (incl. 7 % MwSt)
Bis Q _n 2,5 m ³ /h	bis Q ₃ 4 m ³ /h	100,00 €/Jahr	107,00 €/Jahr
bis Q _n 6 m ³ /h	bis Q ₃ 10 m ³ /h	150,00 €/Jahr	160,50 €/Jahr
bis Q _n 10 m ³ /h	bis Q ₃ 16 m ³ /h	200,00 €/Jahr	214,00 €/Jahr
bis Q _n 15 m ³ /h	bis Q ₃ 25 m ³ /h	300,00 €/Jahr	321,00 €/Jahr
bis Q _n 25 m ³ /h	bis Q ₃ 40 m ³ /h	500,00 €/Jahr	535,00 €/Jahr
bis Q _n 40 m ³ /h	bis Q ₃ 63 m ³ /h	800,00 €/Jahr	856,00 €/Jahr
bis Q _n 60 m ³ /h	bis Q ₃ 100 m ³ /h	1.000,00 €/Jahr	1.070,00 €/Jahr

Sonstiger beweglicher Wasserzähler

180,00 €/Jahr netto
 mindestens 40,00 €/Jahr
192,60 €/Jahr brutto
 mindestens 42,80 €/Jahr

Die **Verbrauchsgebühr** wird entsprechend § 11 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Kreiswasserwerkes erhoben. Sie beträgt

pro Kubikmeter entnommenem Wasser
 1,55 € netto
1,66 € brutto (incl. 7 % MwSt)